

Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) 1088H/23 vom 28.08.2023

Anmerkungen aus der Sicht eines Pflegekinderfachdienstes

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 28.08.2023 (1BvR 1088/23), die Verfassungsbeschwerde von langjährigen Pflegeeltern nicht zur Entscheidung anzunehmen, hat in unserem Pflegekinderfachdienst (Kreisjugendamt Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim) große Bestürzung hervorgerufen. Einem schwer geschädigten 5-jährigen Jungen, der den größten Teil seines Lebens bei seinen Pflegeeltern gelebt hatte, wurde u.E. von Jugendamt, Vormund und mehreren gerichtlichen Instanzen ohne erkennbare Not seine emotionale Heimat genommen.

Ich habe die Leitung unseres Fachdienstes inne und arbeite seit fast vier Jahrzehnten mit schwer traumatisierten, bindungsgestörten und oft auch substanzgeschädigten Kindern in Pflegefamilien. Ohne Frage stellen Pflegekinder hinsichtlich ihrer psychosozialen Entwicklung eine Hochrisikogruppe dar und brauchen unsere besondere Unterstützung. Kinder, die auf Dauer in Pflegefamilien untergebracht werden, müssen in der Regel schwierige frühkindliche Bindungserfahrungen bewältigen. **Eine sichere Bindung an neue, feinfühlig und verlässliche Bezugspersonen ist hierfür unerlässlich.** Das Kind kann sich seelisch nur positiv entwickeln, wenn diese Bindung – sein emotionales Zuhause – nicht in Frage gestellt wird.

Der Entscheidungsbegründung des BVerfG ist zu entnehmen, dass im vorliegenden Fall die enge Bindung zwischen Pflegeeltern und Kind von keinem der beteiligten Fachkräfte bestritten wird. Jugendamt und Vormund argumentierten vielmehr mit Überforderung und mangelnder Kooperationsbereitschaft der Pflegeeltern und setzten auf juristischem Weg gegen den Willen der Pflegeeltern und der leiblichen Mutter den Wechsel des Kindes in eine sogenannte professionelle Pflegestelle durch. **Prognostisch sollte eine Kindeswohlgefährdung ausgeschlossen werden, die aktuell aber noch nicht festgestellt werden konnte.** Für diese potentielle Gefährdung wird die Trennung des Kindes von den Hauptbezugspersonen in Kauf genommen. Die von den Gerichten zitierten Begründungen der Fachkräfte sind vage und beschreiben keinesfalls eine akute Kindeswohlgefährdung. Absolut unverständlich ist außerdem der Umstand, dass etliche positive Einschätzungen anderer pädagogischer und medizinischer Fachkräfte im Hinblick auf die Erziehungsfähigkeit der Pflegeeltern zur Entscheidungsfindung nicht herangezogen wurden. Auch der Kindeswille wurde zu keinem Zeitpunkt ausreichend eruiert.

Nach vier Jahren Pflegedauer sind die Pflegeeltern zweifellos die sozialen bzw. psychologischen Eltern geworden. Eine Trennung von ihnen bedeutet schweres seelisches Leid für das Kind und gefährdet die Weiterentwicklung zu einem liebes-, arbeits- und erziehungsfähigen Erwachsenen. Es ist mehr als fraglich, ob die Fachlichkeit einer neuen Pflegefamilie einen derart gravierenden Bruch in der Biografie „ausgleichen“ kann. **Wiederholte Bindungsabbrüche führen in der Regel zu schwerwiegenden Störungen im Bindungsverhalten bis dahin, dass das Kind aus Selbstschutz heraus keine Bindung mehr eingehen kann.** Im vorliegenden Fall erleidet der Junge bereits die dritte Trennung: von der Mutter, der Bereitschaftspflegefamilie und nun von seinen sozialen Eltern. Damit ist ihm jegliche emotionale Sicherheit genommen.

Sämtliche Informationen, die sich aus den gerichtlichen Begründungen und der Kommentierung von RA Peter Hofmann und Professor Ludwig Salgo ergeben, lassen erkennen, dass die professionellen Unterstützungsmöglichkeiten seitens Jugendamt und Vormund wohl bei weitem nicht ausgeschöpft wurden. Meines Erachtens wäre es aus fachlicher Sicht geboten gewesen, die aktuell offensichtlich hoch belasteten Pflegeeltern zu entlasten, pädagogisch zu begleiten und sich mit ihnen „mit einem langen Atem“ auseinanderzusetzen. Die Anzahl der Hausbesuche und persönlichen Kontakte war jedoch offensichtlich mehr als „dürftig“. Derart schwer geschädigte Kinder bringen unserer Erfahrung nach viele Pflegefamilien – auch professionelle – regelmäßig an ihre Belastungsgrenzen. Hierbei kann es zwischen Fachkräften und Pflegeeltern durchaus auch zu unterschiedlichen Einschätzungen hinsichtlich der Erziehung und Betreuung der Kinder kommen. Meiner Erfahrung nach haben Pflegeeltern, die eng mit dem Kind zusammenleben, nicht selten sogar den besseren Blick auf dessen Bedürfnisse, weswegen wir Fachkräfte die Einschätzung dieser nahen Bezugspersonen sehr ernst nehmen sollten.

Wie die aufgetretenen Dissonanzen im vorliegenden Fall zu bewerten sind, sei dahingestellt. Wenn keine akute Kindeswohlgefährdung festzustellen ist, gilt es unter allen Umständen, dem Kind seine wichtigsten Bindungspersonen zu erhalten, selbst wenn nicht alle Fördermöglichkeiten in diesem Setting ausgeschöpft werden können. Hinter einer sicheren Bindung müssen alle anderen Aspekte zurücktreten – insbesondere wenn, wie hier, nur prognostisch von einer möglichen Kindeswohlgefährdung ausgegangen wird. Ein professioneller Fachdienst muss nichtprofessionelle Pflegeeltern darin unterstützen, das Bindungsangebot für Kinder mit Verhaltensdefiziten und emotionalen Störungen aufrecht erhalten zu können. Dies geschieht einerseits durch engen Kontakt mit der Familie und andererseits durch entlastende und stützende Maßnahmen. Jeder Tag, den das Pflegekind mit seinen sicheren Bindungspersonen verbringen darf, zählt.

Die Beschlüsse von Amtsgericht und Oberlandesgericht und die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes folgen im Wesentlichen der Argumentation der Fachkräfte. Für uns ist es unfassbar, wie die Gerichte hier das **Kindeswohl** auslegen. Grundlegende Erkenntnisse aus der Bindungstheorie werden dramatisch missachtet bzw. ignoriert. Allein aufgrund einer „befürchteten“ Überforderung der Pflegeeltern wird ein Verbleib bei ihnen als eine größere Gefahr für das Wohl des Kindes erachtet als ein Wechsel zu neuen, unbekanntenen Pflegeeltern, die lediglich aufgrund ihrer beruflichen Qualifikation als besser geeignet eingeschätzt werden. Keineswegs kann per se davon ausgegangen werden, dass zwischen dem Jungen und ihnen eine sichere Bindung entstehen wird, zumal das Kind nach dieser überwältigenden Trennungserfahrung zukünftig wohl jedem Bindungsangebot misstrauen wird. Folglich fehlt die Basis für die Bewältigung der Entwicklungsstörungen, die durch den Drogenkonsum der Mutter verursacht wurden.

Darüber hinaus wird von den Gerichten nicht eruiert, ob die bisherigen Pflegeeltern von fachlicher Seite ausreichend Unterstützung und Begleitung erhielten. Und es wird nicht dargelegt, worauf sich die prognostizierte erheblichere Gefährdung im Fall des Verbleibs gründet. Die Entscheidung als „Stärkung des Kindesrechts“ zu deklarieren, obwohl in der Pflegefamilie keine konkrete Gefährdung nachgewiesen werden konnte, klingt wie Hohn in den Ohren von Fachkräften und Pflegeelternverbänden, die sich seit Jahren für die Kontinuitätsbedürfnisse von Pflegekindern im Sinne von „Permanency Planning“ einsetzen. Absolut nicht nachvollziehbar ist außerdem die Ungleichbehandlung von Kindern aus Herkunftsfamilien und Pflegefamilien. Weshalb haben gerade Pflegekinder, die in frühester Kindheit oft Vernachlässigung und hilflose Preisgabe erleben mussten, weniger Anspruch auf Schutz ihrer sicheren Bindungen? Der Staat ist im vorliegenden Fall seinem Schutzauftrag, der selbstverständlich auch für Pflegekinder gilt, nicht nachgekommen.

Es bleibt zu hoffen, dass sich die zukünftige Rechtsprechung nicht an dieser fatalen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts orientieren wird. Falls doch, werden noch viele Pflegekinder schweres Leid erleben müssen, indem sie von ihren langjährigen, vertrauten Bindungspersonen getrennt werden. Und nicht zuletzt wird es für die Fachdienste vor diesem Hintergrund immer schwieriger werden, ausreichend motivierte und engagierte Pflegeeltern zu finden.

Neustadt a.d. Aisch, 08.10.2023

Sigrid Mosé

Dipl. Sozialpädagogin (FH) und Traumapädagogin

Leiterin des Pflegekinderfachdienstes im Kreisjugendamt Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim